

Schulinterne Festlegungen zur Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung und Beurteilung im Mathematikunterricht

Beschluss der Fachkonferenz vom 05.10.2023

Bezug:

Konferenzverordnung (KoVO vom 2. August 2005)

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II (RdErl. des MK vom 24.3.2020 – 21-83200)

1 Anzahl, Dauer und Gewichtung von Klassenarbeiten und Klausuren

Gemäß der Nummern 4.1.3, 4.1.7, 4.1.8 und 4.1.10 des RdErl. wird die Anzahl, Dauer und Gewichtung der Klassenarbeiten und Klausuren wie folgt festgelegt.

1.1 Klassenarbeiten in den Schuljahrgängen 5 bis 10

Schuljahrgang	Anzahl und Aufteilung der Klassenarbeiten in den Schulhalbjahren	Dauer	Gewichtung
5	1/1	je 45 min	30 %
6	1/1	je 45 min	30 %
7	1/1	je 45 min	30 %
8	1/1	45 min / 90 min	40 %
9	1/1	je 90 min	40 %
10	1/1	je 90 min	40 %

Die Erarbeitung der Klassenarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der in 4.1.1 des RdErl. genannten Vorgaben.

1.2 Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

1.2.1 Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau

Kurshalbjahr	Anzahl in den Kurshalbjahren	Dauer	Gewichtung
11/1	1	135 min	40 %
11/2	1	180 min	40 %
12/1	1	180 min	40 %
12/2	1	210 min	40 %

1.2.2 Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau

Kurshalbjahr	Anzahl in den Kurshalbjahren	Dauer	Gewichtung
11/1	1	90 min	40 %
11/2	1	135 min	40 %
12/1	1	180 min	40 %
12/2	1	210 min	40 %

Die Erarbeitung der Klausuren erfolgt unter Berücksichtigung der in 4.1.1 des RdErl. genannten Vorgaben.

2 Weitere Formen der Leistungsbewertung und Beurteilung

Bei der Feststellung und Bewertung des Standes der Kompetenzentwicklung von Lernenden werden die Qualität von Ergebnissen, die Arbeitsprozesse sowie die Präsentation der Arbeitsergebnisse berücksichtigt. Wichtiges Bildungsziel ist auch, dass Schülerinnen und Schüler Leistungen einschätzen können. Deshalb sind sie in zunehmendem Maße in das Verfahren der Leistungsbewertung einzubeziehen.

Die Anzahl der unterrichtsbegleitenden Bewertungen liegt in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft, soll aber drei Bewertungen pro Halbjahr nicht unterschreiten.

2.1 Schriftliche Leistungsfeststellungen

Formen der schriftlichen Leistungsfeststellung sind schriftliche Lernerfolgskontrollen wie Tests sowie die Aufbereitung von Materialien, Dokumentationen, Portfolios, Präsentationen und Belegarbeiten. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen eine Dauer von zwei Drittel der Höchstdauer einer Klassenarbeit beziehungsweise Klausur im jeweiligen Schuljahrgang nicht überschreiten.

2.2 Mündliche Leistungsfeststellungen

Mündliche Formen sind unter anderem die qualitative Beteiligung am Unterricht, Leistungskontrollen, Referate, Vorträge und Rollenspiele. Bei der Bewertung von kooperativen Lernformen sollen neben dem Gesamtergebnis auch die individuellen Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen gewürdigt werden.

3 Bewertungssysteme

Unterrichtsbegleitende Bewertungen erfolgen auf der Grundlage der in 6.3 bzw. 6.5 des RdErl. genannten Vorgaben. In schriftlichen Leistungserhebungen werden nur ganze Bewertungseinheiten erteilt.

4 Weitere Bestimmungen für schriftliche Leistungsfeststellungen

4.1 Zur Aufgabenkultur und zur Verwendung von Operatoren

Die Aufgabenkultur in Klassenarbeiten / Klausuren ist vielfältig und durch einen Wechsel der Anforderungen geprägt. Neben den oft genutzten Bestimmungsaufgaben sind insbesondere auch Begründungsaufgaben sowie Aufgaben, die ein Erläutern oder Beschreiben erfordern, Umkehraufgaben und lebensnahe Sachaufgaben einzubinden.

Weiterhin sind auch verschiedene Lösungswege und Darstellungsformen in den Aufgaben zu thematisieren und zu reflektieren. Alle Aufgabenstellungen sind durch die Verwendung von Signalworten zu operationalisieren (siehe Anlage 3 des Protokolls der Fachkonferenz Mathematik vom 5. Oktober 2023).

4.2 Zur Struktur von Klassenarbeiten und Klausuren

Die Klassenarbeiten / Klausuren ab Klassenstufe 9 enthalten zwei Pflichtteile, wobei mindestens einer der Pflichtteile Aufgaben beinhaltet, für deren Bearbeitung die Verwendung von Hilfsmitteln nicht vorgesehen ist. Bei der Ausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass dieser Pflichtteil höchstens 25 % der Bearbeitungszeit und Gesamtbewertungseinheiten einnimmt.

4.3 Über Klassenarbeiten und Klausuren mit gemeinsamer Aufgabenstellung

Ab Klassenstufe 5 wird durch Absprachen der in den jeweiligen Schuljahrgängen unterrichtenden Fachlehrkräfte ein gemeinsames Zielniveau bzgl. der in den Klassenarbeiten / Klausuren geprüften Kompetenzen vereinbart.

Es wird angestrebt, in den Schuljahrgängen 9 bis 12 sowie im zweiten Halbjahr des Schuljahrgangs 8 Klassenarbeiten mit gemeinsamer Aufgabenstellung zu erarbeiten und durchzuführen.

4.4 Zum Umgang mit Mehrfachlösungen

Wird der Lehrkraft mehr als eine Lösung für eine Aufgabe dargeboten, so ist nur die Lösung zu bewerten, welche im Gesamtzusammenhang der Arbeit als erste Lösung dargestellt wird.

Enthalten schriftliche Leistungserhebungen Wahlaufgaben, so ist die Entscheidung der Schülerin oder des Schülers über die Bewertung einer Aufgabe durch Unterschrift zu bestätigen.

4.5 Über den Umgang mit schwerwiegenden und gehäuften Verstößen

In den Schuljahrgängen 5 bis 9 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gilt: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form sind mit Abzug von ein bis zwei Punkten von der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl zu berücksichtigen.

Dies ist zum Beispiel angezeigt, falls

- kein Korrekturrand vorhanden ist oder der Korrekturrand nicht beachtet wird,
- Endergebnisse von umfangreichen Berechnungen nicht doppelt unterstrichen werden,
- Darstellungen von Lösungen mit Bleistift (Ausnahme: Skizzen, Zeichnungen und Konstruktionen sowie Tabellen (ausschließlich ihrer Einträge) und Koordinatensysteme (einschließlich Punktmengen und Beschriftungen)) erfolgen.

Die Anzahl der abgezogenen Punkte liegt in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft. Den Lernenden ist der vorgenommene Punktabzug kurz zu begründen. Die Angabe von Stichpunkten ist dabei möglich.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt entsprechend der Regelungen bei schriftlichen Abiturprüfungen: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form sind mit Abzug von ein bis zwei Notenpunkten zu berücksichtigen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese schulinternen Festlegungen treten rückwirkend am 17. August 2023 in Kraft.